



Änderungssatzung

zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.11.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal hat am **09.06.2026** aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.11.2023, in Kraft getreten zum 01.01.2024, wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von **25,-- €**
 2. als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung **35,-- €**
2. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich
 1. für den ersten Stellvertreter **80,-- €**
 2. für den zweiten Stellvertreter **40,-- €**

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2027** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Brigachtal geltend gemacht worden ist.



Eine etwaige Verletzung kann gleichwohl auch später geltend gemacht werden, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Brigachtal, den 09.06.2026

gez.
Michael Schmitt
Bürgermeister